

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

für Lieferungen und Leistungen

§1 ALLGEMEINES

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“), die an die Modl GmbH („Modl“) erbracht werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Modl deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Zahlungen stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen dar.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Fälle, in denen Modl als Käufer auftritt. Für Leistungen, die Modl gegenüber eigenen Kunden erbringt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Modl GmbH.

Individuelle Vereinbarungen, insbesondere das Non-Disclosure Agreement (NDA), das Intellectual Property Protection Agreement (IP-Agreement) sowie die Lieferantenselbstauskunft (SSA), haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen, soweit sie speziellere Regelungen enthalten.

§2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

„Modl-IP-Produkte“ sind Produkte, die auf Zeichnungen, CAD-Daten, Konstruktionen, Vorgaben oder Entwicklungen von Modl beruhen.

„Standardprodukte des Lieferanten“ sind Produkte, die der Lieferant selbst entwickelt hat und weltweit frei vertreibt.

„Lieferanten-Komplettprodukte“ sind vollständig vom Lieferanten entwickelte und hergestellte Produkte, die nicht auf Modl-Zeichnungen beruhen.

„Produktkombinationen / Bundles“ sind von Modl entwickelte Sets, RTA-Verpackungen, Kombinationen oder E-Commerce-Produkte.

„Beistellungen“ sind von Modl oder Modl-Kunden bereitgestellte Materialien, Komponenten oder Dokumente.

§3 BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen von Modl sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist Modl berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden nur wirksam, wenn Modl diese schriftlich bestätigt.

§4 LIEFERBEDINGUNGEN

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DAP Pappenheim (Incoterms 2020). Der Lieferant trägt alle Risiken bis zur Anlieferung am Bestimmungsort.

Jeder Lieferung sind vollständige Begleitpapiere beizulegen, einschließlich Lieferschein, Bestellnummer, Artikelnummer, Mengenangaben und gesetzlich erforderlicher Dokumente.

Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Modl.

§5 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive Verpackung, Transport und aller Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto nach vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

§6 LIEFERFRISTEN, VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort.

Bei Lieferverzug ist Modl berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes pro angefangenen

Werktag der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes, geltend zu machen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Der Lieferant hat Modl unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Verzögerungen absehbar sind.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer von Modl gesetzten angemessenen Frist nach oder ist eine Fristsetzung aufgrund besonderer Dringlichkeit entbehrlich, ist Modl berechtigt, die Leistung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von Projektverzögerungen oder Folgeschäden.

§7 QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND LIEFERANTENQUALIFIKATION

Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard betreiben. Lieferanten ohne Zertifizierung müssen die in der Lieferantenselbstauskunft (SSA) abgefragten Qualitätsprozesse nachweislich implementiert haben.

Die SSA ist verpflichtend, vollständig auszufüllen und Bestandteil des Lieferantenfreigabeprozesses. Änderungen der Angaben sind Modl unverzüglich mitzuteilen.

Modl ist berechtigt, Audits beim Lieferanten durchzuführen, um die Angaben der SSA, die Produktionsprozesse und die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen zu überprüfen.

Für Branchen mit erhöhten Anforderungen gelten zusätzlich: – IATF 16949 (Automotive) – ISO/TS 22163 (Bahn) – EN 9100 (Luftfahrt)

§8 PRODUKTKONFORMITÄT UND STOFFVERBOTE

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen, insbesondere REACH, RoHS, POP-Verordnung, GADSL und Dodd-Frank Act (Konfliktminerale).

Elektrische Produkte müssen CE-konform sein; auf Anforderung sind Konformitätserklärungen vorzulegen.

Stoffe gemäß SVHC-Liste sind vor der ersten Lieferung zu deklarieren.

§9 CYBERSECURITY

Der Lieferant muss angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gemäß ISO 27001 oder IEC 62443 implementieren.

Für Software, Firmware oder elektronische Komponenten gelten zusätzlich: – sichere Softwareentwicklung (z. B. OWASP) – Bereitstellung von Sicherheitsupdates – Offenlegung aller Drittsoftwarekomponenten (SBOM)

Modl ist berechtigt, Produkte auf Schadcode zu prüfen.

§10 EXPORTKONTROLLE UND AUßENWIRTSCHAFT

Der Lieferant hat spätestens zwei Wochen nach Bestellung folgende Daten bereitzustellen: – HS-Code – statistische Warennummer – Ursprungsland – Präferenzursprung (falls gefordert) – ECCN (US-Exportrecht)

§11 EIGENTUM AN BESTELLUNGEN

Bestellungen bleiben Eigentum von Modl oder Modl-Kunden und dürfen nur zur Erfüllung der Bestellung verwendet werden.

Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung.

§12 GEISTIGES EIGENTUM

Modl-IP-Produkte

Alle Rechte an Zeichnungen, CAD-Daten, Konstruktionen und Entwicklungen gehören Modl.

Der Lieferant darf diese ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung nutzen.

Verboten sind insbesondere: – Nachbau – Weitergabe an Dritte – Verkauf an Dritte – Herstellung ähnlicher oder abgeleiteter Produkte – Nutzung für eigene Zwecke.

Es gilt das separate IP-Protection Agreement.

Standardprodukte des Lieferanten

Der Lieferant behält alle Rechte an seinen Standardprodukten.

Der Lieferant darf diese Produkte weiterhin frei vertreiben.

Modl erhält ein weltweites, unbefristetes Nutzungsrecht zur Weiterveräußerung, Integration in Produkte und E-Commerce-Vertrieb.

Lieferanten-Komplettprodukte

Der Lieferant behält alle Rechte.

Modl darf diese Produkte frei weiterverkaufen.

Der Lieferant darf nicht: – Modl-Bundles kopieren – Modl-RTA-Verpackungen übernehmen – Modl-Produktbilder oder Marken nutzen

§13 E-COMMERCE SCHUTZ

Der Lieferant darf keine von Modl entwickelten Produktkombinationen, Bundles oder E-Commerce-Angebote nachbauen oder imitieren.

Der Lieferant darf keine Modl-Produktbilder, Renderings, Marken oder Verpackungskonzepte verwenden.

Der Lieferant darf seine eigenen Standardprodukte weiterhin frei auf Amazon, Alibaba, eBay und anderen Plattformen vertreiben.

§14 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, sofern nicht gesetzlich längere Fristen gelten.

Für Rechtsmängel beträgt die Gewährleistungsfrist 60 Monate.

Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile erneut.

Modl kann wählen zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Rücktritt.

Der Lieferant trägt alle Kosten der Nacherfüllung.

§15 PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Lieferant stellt Modl von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Lieferant muss eine Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens 5 Mio. € Deckungssumme unterhalten.

Die Haftung des Lieferanten umfasst insbesondere auch Produktionsausfälle, Stillstandskosten, Vertragsstrafen gegenüber Dritten sowie entgangenen Gewinn, soweit diese auf eine Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind.

§15a PROJEKTKRITISCHE LEISTUNGEN

Sofern die Lieferungen oder Leistungen Bestandteil eines Gesamtprojekts sind, dessen Verzögerung zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen kann, erkennt der Lieferant an, dass seine Leistung als projektkritisch einzustufen ist.

In diesen Fällen haftet der Lieferant auch für Folgeschäden aus Projektverzögerungen.

§16 GEHEIMHALTUNG

Das NDA ist integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehung.

Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.

§17 WEITERGABE AN UNTERLIEFERANTEN

Die Weitergabe von Aufträgen an Unterlieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Modl.

Unterlieferanten müssen dieselben Pflichten erfüllen wie der Lieferant.

Die SSA ist verpflichtend und Bestandteil des Freigabeprozesses.

Modl ist berechtigt, Audits beim Lieferanten durchzuführen.

Der Lieferant muss Änderungen der SSA-Angaben unverzüglich mitteilen.

§18 LIEFERANTENQUALIFIKATION UND AUDITS

Die SSA ist verpflichtend und Bestandteil des Freigabeprozesses.

Modl ist berechtigt, Audits beim Lieferanten durchzuführen.

Der Lieferant muss Änderungen der SSA-Angaben unverzüglich mitteilen.

§18a WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten wesentlich oder werden Umstände bekannt, die die Vertragserfüllung gefährden, ist Modl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

Dies gilt insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzantrag oder vergleichbaren Umständen.

§19 GERICHTSSTAND UND RECHT

Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Ansbach

§20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.